

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Service

I. Allgemeines

Allen, auch zukünftigen, Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesondert vertragliche Vereinbarungen zugrunde.

Wir sind nicht an die Einkaufsbedingungen des Bestellers gebunden, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, ebenso an Erklärungen, die von unseren Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen, etwa in der nach Vertragsschluss abgesandten Auftragsbestätigung des Bestellers.

II. Angebot und Vertragsabschluss

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für sonstige technische Details, die sich aus unserer Lieferung ergeben, oder die wir dem Besteller in der Offerte, in der sonstigen Korrespondenz oder in den Verhandlungen offenbaren.

Alle unsere Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind freibleibend. Verbindlich wird der Auftrag für uns erst nach unserer schriftlichen Annahmestätigung.

Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

III. Preis, Zahlung, Sicherheit

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Erhöhen sich die für die Preisbildung maßgebenden Kostenfaktoren (Preise für Material, Betriebsstoffe, Löhne und Frachten), sind wir berechtigt, den Preis anzupassen.

Mangels Abweichung ist folgende Zahlungsweise vereinbart:

- 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
- 1/3 bei Ablauf der halben Lieferzeit
- 1/3 bei Mitteilung der Versandbereitschaft.

Zahlungen haben innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu erfolgen.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller in keinem Fall zu, auch nicht, wenn er den Liefergegenstand beanstandet. Nehmen wir Wechsel oder Schecks an, wird die Schuld erst durch die Einlösung getilgt. Diskontospesen und alle mit der Einziehung des Wechsel- oder Scheckbetrages in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen können wir, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, vom Tage der Überschreitung an Zinsen und Provisionen gemäß den gesetzlichen Zinssätzen verlangen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches im Falle eines Verzuges des Bestellers wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Wir können, sobald auch eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist ergebnislos verstrichen ist, vom Vertrag zurücktreten.

Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen jederzeit Sicherheit auf Kundenseite zu verlangen, sofern und soweit ausreichende Sicherheit nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.

Ungeachtet einer allfälligen Bruttoanzahlungsrechnung werden sämtliche Bankgarantien zur Zahlungsbesicherung auf den jeweiligen Nettobetrag des Vertragswertes ausgestellt.

IV. Zölle, Steuern etc.

Unsere Vertragspreise sind netto und daher ohne jegliche Abzüge zahlbar.

Unsere Preise enthalten keinerlei lokale Steuern, Einfuhrzölle, Gebühren, Abgaben oder sonstige Spesen, die von Behörden im Land des Käufers oder in einem Transitland geltend gemacht werden. Falls solche Steuern und Abgaben anfallen, einschließlich Quellensteuer, gehen diese ausschließlich zu Lasten des Käufers.

V. Lieferung

Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS auszulegen. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als „ab Werk“ (EXW) geliefert. Die Kosten für Verpackung trägt der Käufer.

Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarungen gestattet. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind. Ist dies nicht der Fall verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringen der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen, ferner nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf laut Vereinbarung der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen – gleichviel, ob sie in unserem Werk oder bei unserem Unterlieferer eingetreten -, z.B. Betriebsstörungen oder Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn und soweit sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Ereignisse, die die Lieferfrist angemessen verlängern, sind auch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung.

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Bereitstellung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben.

Auf Wunsch des Bestellers werden wir die Sendung auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichern. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr nach unserem Ermessen zu lagern oder von unserem Vorlieferanten lagern zu lassen. Die Fälligkeit des Kaufpreises wird durch die Versandverzögerung nicht berührt. Wir sind berechtigt, dem Besteller eine angemessene Nachfrist zur Abnahme zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen. Den hierdurch entstandenen Schaden hat der Besteller zu ersetzen.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.

Eine besondere Prüfung oder Abnahme kann beiderseits nur auf Grund dahingehender Vereinbarung auf Kosten des Bestellers verlangt werden.

VII. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Liefergegenständen geht erst nach Eingang aller Zahlungen aus diesem Vertrag auf den Besteller über.

Ab Lieferung bis zum Eigentumsübergang hat der Besteller die Liefergegenstände gegen jede Beeinträchtigung zum vollen Wert zu versichern.

Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

Soweit außerhalb der Republik Österreich die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an Formvorschriften oder sonstigen Voraussetzungen geknüpft oder rechtlich möglich ist, hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass uns eine entsprechende Sicherheit eingeräumt wird.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung haften wir mangels abweichender Vereinbarung unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind nach unserem billigen Ermessen entweder unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme nachweisbar bei Lieferung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Beweislast für das Vorliegen solcher Mängel zum Lieferzeitpunkt trägt der Käufer.
Solche Umstände sind insbesondere fehlerhafte Fertigung, schlechte Materialien oder mangelhafte Ausführung.
Der Besteller hat unsere Sendung unverzüglich nach ihrer Ankunft auf das Vorhandensein von Mängeln hin zu untersuchen und uns derartige Mängel ohne Aufschub mitzuteilen. Unterlässt er die unverzügliche Untersuchung, so entfallen alle Ansprüche, soweit die Mängel bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar waren. Ebenso entfallen die Ansprüche, wenn der Besteller die unverzügliche Mitteilung der Mängel unterlässt.
Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang.
Wir haften bei Fertigung nach Zeichnungen des Bestellers nur für zeichnungsgemäße Ausführung und haften nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.
2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, spätestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Die vorstehende Verjährung gilt unabhängig davon, ob eine Abnahme vereinbart worden ist oder nicht.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Inbetriebsetzung bzw. ungeeignete oder unsachgemäße Wartung und Instandhaltung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung -, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
4. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes und soweit erforderlich die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten, insbesondere für Hilfskräfte, Hebezeug etc.
6. Die Bestimmungen über Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend, wenn Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke mangelhaft sind; eine Verzugsentschädigung findet nicht statt, außer wenn uns grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
7. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie z.B. namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn (Aufzählung nennt nur Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit) sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden und rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit. Dasselbe gilt für Hilfspersonal.

IX. Rücktrittsrecht

Im Falle einer sich nachträglich herausstellenden Unmöglichkeit der Ausführung, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein teilweiser Rücktritt ist nur möglich, wenn der Besteller an dem von den genannten Umständen nicht betroffenen Teil der vereinbarten Lieferung für sich allein interessiert ist.

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wir werden, falls wir von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, dies dem Besteller unverzüglich nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses mitteilen, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Der Rücktritt ist auch dann möglich.

X. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder sonst anlässlich der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, geheim zu halten und sie soweit zur Erreichung des Vertragszwecks nicht geboten – weder aufzuzeichnen noch in irgendeiner Weise zu verwerten. Der Käufer darf jegliche Information und Know How welche er in Form von technischen Zeichnungen oder Dokumentation, in Form von Anleitungen welche vom Personal des Verkäufers gegeben wurden und auch in Form von der gekauften Anlagen, sowie in diesem Dokument erwähnt, erhalten hat, nur zum Betrieb der unter diesem Dokumenten erwähnten Anlage benutzen.

XI. Anwendbares Recht, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, findet materielles Schweizer Bundesrecht Anwendung.

Alle aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer vor einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden.

Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich/Schweiz. Die Gerichtssprache ist Deutsch oder Englisch. Anzahl der Schiedsrichter: 1.

XII. Exportkontrolle

Der Export des Lieferumfanges dieses Angebotes in das Land der Lieferung unterliegt der Freigabe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (Exportkontrolle).

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.